

Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage.

An dem großen Aufschwung der Lebenshaltung unserer Arbeiterschaft haben nicht zum wenigsten die minderjährigen Arbeiter teilgenommen; ihre Löhne unterscheiden sich, insbesondere bei den gelernten Arbeitern der Altersstufen 18 bis 21 Jahre, oft gar nicht oder nur unbedeutend von den Löhnen der volljährigen Arbeiter. Erfreulicherweise wird schon heute ein Teil dieses Lohnes erspart oder zur Unterstützung bedürftiger Eltern verwandt. Nicht selten kann man wahrnehmen, daß Arbeiter aus den Arbeiterdörfern in der Nähe der Großstädte, die in der Großstadt arbeiten und draußen wohnen, bei ihrer Verheiratung (24. oder 25. Lebensjahr) Ersparnisse von 1000 Mark und mehr besitzen und damit die erforderliche Anzahlung bei Erbauung eines eigenen Häuschens leisten. Wo aber die Autorität der Eltern geschwunden ist, wo der im Dorf geborene Arbeiter nicht mehr abends nach Hause fährt, sondern sich dauernd in der Großstadt, vielleicht ferne von den Eltern aufhält und dort zugleich seine Arbeits- und Schlafstelle hat, da sinkt der Spartrieb meist auf ein Minimum; in Wirtschaftshäusern und auf Tanzplätzen, vielfach in schlechter Gesellschaft, wird der verhältnismäßig hohe Lohn, der über das zu einer bescheidenen Lebensführung Notwendige hinausgeht, völlig aufgebraucht und bei der Verheiratung ist dann weder Geld zur Anschaffung der Wohnungseinrichtung, noch viel weniger zum Erwerb eines eigenen Häuschens vorhanden. Für die wirtschaftliche Konsolidierung des Arbeiterhaushalts wäre es äußerst bedeutsam, wenn es gelänge, von den relativ hohen Lohnbeträgen der minderjährigen Arbeiter einen Bruchteil für Zwecke der Arbeiterwohlthat zu reservieren. Da eine Wiederherstellung der elterlichen Autorität nicht zu erwarten steht und auch nicht in allen Fällen dem Ziele der wirtschaftlichen Konsolidierung des Arbeiterhaushalts dienen würde, so kann nur von Anwendung staatlichen Zwanges in Form der Zurückhaltung eines Teiles des Lohnes der minderjährigen Arbeiter eine Besserung erwartet werden. Auf der anderen Seite hebt die Kleinwohnungsnot drohender als je ihr Haupt. Gelänge es, die durch den Sparzwang der jugendlichen Arbeiter reservierten Beträge für den Kleinwohnungsbau nutzbar zu machen, so wäre in der Wohnungsfrage ein wichtiger Schritt vorwärts getan. Bei dieser Sachlage darf man es dankend begrüßen, daß der Gedanke der Sparpflicht für Minderjährige im Zusammenhang mit der Wohnungsfrage in einem eben erschienenen Buche ins einzelne durchgedacht worden ist, das den Landrat des Unterwesterwaldkreises, Freiherrn Marschall von Bieberstein, zum Verfasser hat.* In flüssiger und anregender Weise bringt er die einzelnen Seiten des Problems zur Darstellung und in vorurteilsfreier und sachkundiger Weise nimmt er Stellung zu den zahlreichen einschlägigen Problemen des sozialen Lebens. Marschalls Gedankenlang ist ungefähr dieser:

Die minderjährigen Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren haben sich bei der Lohnzahlung ein Zehntel des gezahlten Lohnes einbehalten zu lassen. Die Einbehaltung geschieht in der gleichen Weise wie bei Leistung der Beiträge zur Sozialversicherung, d. h. die Beiträge werden von den Arbeitgebern an eine öffentliche Kasse abgeführt, während dem Arbeiter durch Einkleben von Quittungsmarken in eine Karte, ähnlich wie bei der Reichsinvalidenversicherung, quittiert wird. Von der Sparpflicht soll in besonderen Fällen (z. B. bei besonderer Bedürftigkeit armer Eltern) ganz oder teilweise befreit werden können. v. Marschall errechnet eine Zahl von 1½ Millionen männlicher minderjähriger Arbeiter und 600 000 minderjähriger weiblicher Arbeiter, zusammen also 2 100 000 von dem Sparzwang erfaßter Personen; dabei sind freilich unter Arbeitern alle invalidenversicherungspflichtigen Personen (also auch kaufmännische Angestellte, Landarbeiter usw.) verstanden. Den durch den Sparzwang jährlich sich ergebenden Betrag nimmt v. Marschall für die männlichen Arbeiter mit rund 78 Millionen und für die weiblichen Arbeiter mit rund 22 Millionen an, so daß sich also jährlich 100 Millionen Ertrag ergeben würden. Für den einzelnen Sparer würde bei der Volljährigkeit ein ersparter Betrag von zirka 500 Mark (im Westen etwas mehr) sich ergeben.

Und wie denkt sich nun Marschall die Verwendung dieser so ersparten Summen? Die Spargelder der weiblichen Arbeiter will er zum größten Teil für Ausstattungszwecke bei der Verheiratung verwenden lassen; die Spargelder der männlichen Arbeiter sollen für Arbeiterwohnungs-zwecke Verwendung finden, und zwar bei städtischen Verhältnissen für die Herstellung von Mietshäusern und bei ländlichen Verhältnissen für Erleichterung des Einfamilienhausbaues. Marschall denkt daran, daß für jede Stadt über 40 000 Einwohner die von den dort wohnenden Arbeitern ersparten Spargelder auch Verwendung finden und will als Träger für den Arbeiterwohnungs-bau gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen begründen, deren Anteilseigner teils die Arbeiter mit ihren er-

sparten Summen, teils die Stadt, der die Pflicht aufzuerlegen wäre, sich mit einer ähnlichen Summe zu beteiligen wie die Arbeiter, teils private Kapitalisten sein würden. Von einer solchen Organisationsform erwartet Marschall eine weniger bürokratische Handhabung als bei rein kommunalem Betrieb und auch eine bessere Verzinsung des angelegten Kapitals. Für ländliche Verhältnisse sind solche gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen nicht vorgesehen.

Den Grundgedanken Marschalls, Einführung des Sparzwanges und Verwendung der ersparten Gelder für Arbeiterwohnungs-zwecke und für Erleichterung der Einrichtung des eigenen Haushaltes bei der Eheschließung wird man unbedingt beipflichten müssen. Je mehr sich zeigt, daß die heutige Organisation der Wohnungserstellung unzureichend ist und die dafür erforderlichen Geldquellen nur ungenügend fließen, und je mehr die Bedeutung des Vorhandenseins einer genügend großen Anzahl nicht zu teurerer und gesunder Wohnungen für Sittlichkeit und geordnete Wirtschaftsführung unserer Arbeiterschaft gewürdigt wird, um so mehr wird man sich über neue, ständig fließende und geregelte Formen der Mittelbeschaffung für den Kleinwohnungsbau freuen müssen. Daß durch den Sparzwang ein neuer „Zwang“ eingeführt wird, wird nicht schrecken dürfen, einmal richtet er sich gegen Minderjährige, die ja ohnedies einer gewissen Fürsorge nicht entzogen können, und dann ist Staatszwang notwendig, wenn auf andere Weise große Notstände nicht beseitigt werden können.

Bedenken gegen den Marschallschen Plan im einzelnen wird man freilich nicht unterdrücken können. Ob man den Sparzwang auf alle invalidenversicherungten minderjährigen Personen oder nur auf einen Teil derselben (in Handwerk, Industrie und Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter) ausdehnen soll, wäre noch zu erwägen. Ob man für den Beginn des Sparzwanges nicht besser erst das vollendete 16. Lebensjahr wählt (bis dahin sind die Verdienste in der Regel noch sehr gering und dauert in der Regel auch die elterliche Autorität noch), wäre sehr zu überlegen, selbst auf die Gefahr hin, daß sich auf diese Weise die Sparsumme etwas verringert. Ob es möglich ist, für die weiblichen Arbeiter den Sparzwang überall ohne Härten durchzuführen, wird mit Rücksicht auf die vielfach ungenügenden Lohnverhältnisse dieser Schicht noch genauer zu untersuchen sein. Die Möglichkeit der Rückgewährung der ersparten Summen im Erbfall müßte vorgesehen werden. Auch die vorgeschlagene Verwendungsart der ersparten Gelder dürfte angreifbar sein; eine schematische Verwendung der in jeder Stadt ersparten Summen nur für dieses Gemeinwesen, gleichgültig ob gerade hier ein Wohnungsbedarf besteht oder nicht, erscheint bedenklich; auch ist die Anwendung der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen für diesen Zweck, die Verpfändung der Städte, einen Beitrag gleich der Sparsumme zuzuschließen, ansehbar und die Hoffnung auf eine weitgehende Beteiligung des Privatkapitals bei einer derartigen Unternehmung zunächst doch sehr unsicher. Richtiger wäre es schon, die ganzen Sparsummen in Zentralkassen zu leiten (vielleicht könnten die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung sie verwalten) und daraus nach Bedarf Hypothekendarlehen, in erster Linie an gemeinnützige Bauvereine oder Städte zu bewilligen, wobei, ganz in Übereinstimmung mit v. Marschall,

* Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Ein Versuch ihrer Lösung von Freiherrn Marschall von Bieberstein, Landrat des Unterwesterwaldkreises. Jena 1914. Gustav Fischer.

nach heftigem Vorbild ein verwaltungsmäßig verfolgbarer Anspruch auf Gelddarlehen bei nachgewiesener Wohnungsnot eingeräumt werden müßte. Aber die technische Durch-arbeitung der Probleme im einzelnen mag späterer Zeit vorbehalten bleiben. Es ist jedenfalls ein großes Verdienst von Marschall, das Problem des Sparzwanges für Minderjährige der öffentlichen Diskussion unterstellt und auf die Möglichkeit, dadurch neue Mittel für die Wilderung der wieder einmal dringend gewordenen Wohnungsnot zu beschaffen, hingewiesen zu haben.

Frankfurt.

Dr. Ernst Cahn.